

Doktoratsordnung des Doktoratsprogramms Religionswissenschaft der Theologischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 01. September 2019)

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

¹ Diese Doktoratsordnung enthält die ausführenden Bestimmungen zum Doktoratsprogramm Religionswissenschaft der Theologischen Fakultät der Universität Zürich (fortan: Doktoratsprogramm).

² Sie konkretisiert und ergänzt die Promotionsverordnung der Theologischen Fakultät der Universität Zürich vom 8. März 2010 (fortan: PVO ThF) sowie die Verordnung über die fakultätsübergreifende Promotion in Religionswissenschaft an der Theologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 28. Mai 2010 (fortan: PVO ThF-PhF).

§ 2 Kooperation

¹ Das Doktoratsprogramm wird angeboten im Rahmen einer universitätsübergreifenden Kooperation mit den für das Doktorat in Religionswissenschaft zuständigen Instanzen (Professur[en], Fachbereich[e], Institut[e] bzw. Fakultät[en]) an der Universität Basel gemäss Kooperationsvereinbarung vom 20.09.2013¹.

² Das Doktoratsprogramm kooperiert im Rahmen der fakultätsübergreifenden und interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Doktoratsprogrammen der Universität Zürich, insbesondere dem Doktoratsprogramm „Asien und Europa“ der Philosophischen Fakultät, dem Doktoratsprogramm Theologie der Theologischen Fakultät sowie mit dem Graduate Campus der Universität Zürich.

II. Zweck und Struktur

§ 3 Zweck

¹ Zweck des Doktoratsprogramms ist die Förderung der Forschung in allen Bereichen der Religionswissenschaft, insbesondere den an der Universität Zürich vertretenen Forschungsschwerpunkten.

² Das Doktoratsprogramm unterstützt die Doktorierenden in ihren fachbezogenen Forschungsvorhaben und fördert zudem den Erwerb von überfachlichen, für das Doktoratsprojekt unmittelbar nutzbaren sowie berufsqualifizierenden und berufschancensteigernden Kompetenzen.

§ 4 Gliederung des Doktoratsprogramms

¹ Das Doktoratsprogramm umfasst das Verfassen einer Dissertation (s. Teil V) sowie curriculare Anteile im Umfang von 30 ECTS Credits.

² Die curricularen Anteile vermitteln fachbezogene, interdisziplinäre und überfachliche Kompetenzen (s. Teil VI).

¹ Die Kooperationsvereinbarung ist von der ThF_UZH am 20.9.2013 (Trakt. 14) gutgeheissen worden. Das Datum ist nach der Unterzeichnung durch die UL nachzutragen.

III. Organisation

§ 5 Programmleitung und Programmkoordination

¹ Die Programmleitung an der Universität Zürich wird von der Theologischen Fakultät auf Vorschlag des Religionswissenschaftlichen Seminars und des Koordinationsausschusses Religionswissenschaft eingesetzt. Sie obliegt in der Regel einer Professorin bzw. einem Professor für Religionswissenschaft.

² Die Programmleitung ist für alle mit dem Doktoratsprogramm zusammenhängenden Fragen zuständig, die in der PVO ThF, der PVO ThF-PhF und in der vorliegenden Ordnung nicht einem anderen Gremium übertragen sind.

³ Die Programmkoordinatorin / der Programmkoordinator des Doktoratsprogramms unterstützt die Programmleitung und dient als administrative Ansprechperson.

§ 6 Leitungsausschuss

¹ Die Programmleitung wird durch einen Leitungsausschuss unterstützt, dem alle am Programm beteiligten habilitierten Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter für Religionswissenschaft angehören. Der Ausschuss entscheidet erstinstanzlich in allen Fragen, die ihm von der Programmleitung vorgelegt werden.

² Der Leitungsausschuss kann bei Bedarf um die Delegierten der Philosophischen Fakultät im Koordinationsausschuss Religionswissenschaft und in der Studienkommission Religionswissenschaft erweitert werden. Diese geniessen Stimmrecht.

³ Die an der Universität Basel mit der Programmleitung betraute Person wird zu den Sitzungen des Leitungsausschusses eingeladen und nimmt daran mit beratender Stimme teil.

IV. Zulassung

§ 7 Voraussetzung

¹ In das Doktoratsprogramm kann aufgenommen werden, wer die Voraussetzungen für die Zulassung zum Doktorat in Religionswissenschaft entsprechend den Vorgaben der PVO ThF (Teil III, §§ 6-7) bzw. der PVO ThF-PhF (Teil II, §§ 5-6) vollständig erfüllt.

² Erfolgt eine Aufnahme mit Bedingungen und/oder Auflagen, werden diese nach Rücksprache mit der Programmleitung durch die Studienkommission Religionswissenschaft nach Massgabe von PVO ThF § 26 bzw. PVO ThF-PhF § 26 festgelegt. In strittigen Fällen entscheidet die Fakultätsversammlung.

³ Auf begründeten Antrag ist die Zulassung von Doktorierenden möglich, die eine Promotion in einem verwandten Fach, insbesondere in einer der kooperierenden Disziplinen der Philosophischen Fakultät, anstreben.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme ins Doktoratsprogramm.

⁵ Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsprogramms sind für die ganze Zeit ihres Doktorats an der Universität Zürich immatrikuliert. Ausnahmen im Zusammenhang mit universitätsübergreifenden Doktoraten (z. B. Co-Tutelle) sind vorbehalten.

§ 8 Aufnahmeverfahren

¹ Das Aufnahmeverfahren ist mehrstufig. Es umfasst:

- die Bewerbung zum Doktorat entsprechend dem übergeordneten Zulassungsverfahren (incl. Erklärung des für die Betreuung hauptverantwortlichen Fakultätsmitglieds);

- die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen durch die Zulassungsstelle und die Studienkommission Religionswissenschaft;
- die Verfügung der Aufnahme oder Abweisung der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch die Programmleitung.

² Einzelheiten regelt die Wegleitung.

§ 9 Aufnahmekriterien

Die Programmleitung entscheidet in Absprache mit der jeweiligen hauptverantwortlichen Betreuungsperson über die Aufnahme oder Abweisung einer Bewerberin / eines Bewerbers aufgrund folgender Kriterien:

- a) Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen;
- b) vollständige Bewerbungsunterlagen (Curriculum vitae, Zeugnisse, Projektskizze);
- c) wissenschaftliche Qualität des Forschungsprojekts.

§ 10 Übertritt aus dem allgemeinen Doktorat

¹ Der Übertritt aus dem allgemeinen Doktorat ist möglich. Studienleistungen, die bereits im Rahmen des allgemeinen Doktorats erbracht wurden, werden angerechnet.

² Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 9 Abs. 1, wobei Verfahrensschritt b (Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen) entfällt. Mit Zustimmung der Programmleitung und der Studienkommission Religionswissenschaft kann auf den Verfahrensschritt c (Bewerbungsgespräch) verzichtet werden.

V. Dissertation

§ 11 Dissertation

¹ Die Dissertation ist in der Regel in Form einer Monographie zu verfassen. Ihr Umfang sollte in der Regel 250 Seiten (750'000 Zeichen) nicht überschreiten.

² Die Dissertation kann Teile enthalten, die bereits als unabhängige Aufsätze in wissenschaftlichen Fachzeitschriften publiziert oder zur Publikation angenommen worden sind (kumulative Dissertation). In diesem Fall müssen alle ihre Bestandteile einen inneren Zusammenhang aufweisen, durch eine ausführliche Einleitung erläutert und in einem synthetischen Kapitel als kohärenter Beitrag zur Forschung dargestellt werden. Die Verwendung von Gemeinschaftspublikationen ist zulässig. In diesem Fall muss die erbrachte Eigenleistung erkenn- und nachweisbar sein. Falls diese nicht direkt aus den einzelnen Publikationen hervorgeht, muss dieser Nachweis in der einzureichenden Synopse erfolgen und von der hauptverantwortlichen Betreuungsperson bestätigt werden.

§ 12 Dissertation und andere Medien

¹ Die Dissertation kann neben einem monographischen Teil auch Anteile in Form anderer Medien enthalten. In diesem Fall verringert sich der monographische Anteil entsprechend.

² Über die Zulässigkeit anderer Formen, namentlich bei Verwendung anderer Medien, und die damit verbundenen Anforderungen bezüglich des monographischen Anteils entscheidet die Studienkommission Religionswissenschaft in Absprache mit der Promotionskommission und der Programmleitung.

§ 13 Betreuung der Dissertation

¹ Die Betreuung der Dissertation richtet sich nach PVO ThF (Teil V, §§ 12-16) und PVO ThF-PhF (Teil V, §§ 13-16).

² Die universitätsübergreifende Zusammensetzung der Promotionskommission ist möglich und nach Massgabe des Dissertationsgegenstands anzustreben.

VI. Curriculare Anteile

§ 14 Module

¹ Die Lerninhalte werden in inhaltlich und zeitlich kohärente Lerneinheiten, die Module, gegliedert.

² Für jedes bestandene Modul wird eine Anzahl von ECTS Credits vergeben, die dem für das Bestehen des Moduls erforderlichen mittleren Aufwand entspricht.

³ Für das Bestehen des Moduls muss ein expliziter Leistungsnachweis erbracht werden. Die Vergabe von Punkten auf Basis von blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

⁴ Nicht bestandene Module können einmal wiederholt werden. Wird ein Modul auch nach Wiederholung nicht bestanden, kann es substituiert werden.

⁵ Die ECTS Credits für ein Modul werden ausschliesslich vollständig vergeben; eine teilweise Vergabe ist nicht möglich.

§ 15 Gliederung

Die curricularen Anteile verteilen sich auf drei Bereiche zu je 8-12 ECTS Credits:

- a) universitätsübergreifend von den Kooperationspartnern gemeinsam angebotene, fachbezogene und interdisziplinäre Veranstaltungen (interfakultäre Sozietäten, Tagungen, Summer schools, fachbezogene Forschungskolloquien, Arbeitsgruppen und Workshops des Doktoratsprogramms usw.);
- b) standortgebundene, fachbezogene und interdisziplinäre Angebote (Forschungsseminare und Forschungswerkstätten, dissertationsbezogene Lehrveranstaltungen, Organisation und Publikation von Tagungen usw. an der Universität Zürich) und andere forschungsbezogene Tätigkeiten (selbstständige Publikationen, Rezensionen usw.);
- c) überfachliche Angebote, z. B. Methoden-Workshops (im Fall spezifischer, sich durch die Forschung ergebender Zusatzanforderungen), Kurse in Projektdesign und -management, Hochschuldidaktik, Präsentationsfertigkeit, Selbst-Management und Karriereplanung, Vernetzung und Teamarbeit, Wissenschaftliches Schreiben, Kurse usw.).

§ 16 Programmgestaltung

¹ Im Rahmen des Doktoratsprogramms sind aus den in § 15 genannten Bereichen a und b gesamthaft mindestens 18 ECTS Credits, aus Bereich c mindestens 8 ECTS Credits zu erwerben.

² Pflichtmodule sind im Bereich a die aktive Teilnahme mit Leistungsnachweis am gemeinsamen Forschungskolloquium, im Bereich b die aktive Teilnahme mit Leistungsnachweis an einer religionswissenschaftlichen Forschungswerkstatt oder einem religionswissenschaftlichen Forschungskolloquium während mindestens zwei Semestern.

³ Wahlpflichtmodule sind im Bereich a die aktive Teilnahme mit Leistungsnachweis an mindestens einer fachwissenschaftlichen Tagung (ggf. Graduiertentagung), im Bereich b die aktive Teilnahme mit Leistungsnachweis an mindestens einem religionswissenschaftlichen Forschungsseminar.

⁴ Darüber hinaus sind die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsprogramms für die Gestaltung ihres curricularen Studienprogramms, insbesondere die Auswahl einzelner Module, selbst verantwortlich. Sie orientieren sich dafür an ihrer Doktoratsvereinbarung, ggf. in Rücksprache mit der Promotionskommission.

⁴ Für eigenverantwortliche Lehre können nach Massgabe des von der Fakultät zu bestimmenden Rahmens ECTS Credits vergeben werden.

⁵ Für Tagungs- und Kongressteilnahmen werden ECTS Credits vergeben, wenn ein aktiver und überprüfbarer Beitrag geleistet und ein Bericht zuhanden der hauptverantwortlichen Betreuungsperson verfasst und von dieser abgenommen wird.

⁵ Das Absolvieren der Module erfolgt nach Absprache mit der Promotionskommission gemäss Doktoratsvereinbarung.

§ 17 Anrechnung extern erbrachter Studienleistungen

¹ Studienleistungen, die im Rahmen des Doktoratsprogramms an der Universität Basel erbracht wurden, werden von dieser bestätigt. Die Anrechnung an der Universität Zürich erfordert keine weitere Prüfung.

² Ausserhalb der Kooperation erbrachte Studienleistungen können im Rahmen des curricularen Anteils im Umfang von max. 15 ECTS Credits angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die Programmleitung, ggf. in Rücksprache mit der Promotionskommission und/oder der Studienkommission Religionswissenschaft.

VII. Ausschluss²

§ 18 Ausschluss

¹ Stellt die Promotionskommission aufgrund ungenügender Fortschrittsberichte das Scheitern oder den ungenügenden Fortschritt des Dissertationsvorhabens fest, kann sie bei der Programmleitung den Ausschluss einer oder eines Doktorierenden vom Doktoratsprogramm beantragen. Die Programmleitung entscheidet nach Rücksprache mit der oder dem Betroffenen und der Promotionskommission.

² Die Zustimmung der Promotionskommission vorbehalten, ist es möglich, das Dissertationsvorhaben im Rahmen des allgemeinen Doktorats weiter zu verfolgen.

³ Der oder die Betroffene hat das Recht, die Entscheidung bei der Fakultät anzufechten.

VIII. Publikation der Dissertation

§ 19 Pflichtexemplare

¹ Wird eine Dissertation ohne Auflagen zur Überarbeitung angenommen, kann diese nach Abschluss der Promotionsprüfung sofort publiziert werden.

² Die Publikation der Dissertation erfolgt in dem von der Universität Zürich zur Verfügung gestellten Repositorium und gilt als erfolgt, sobald sie dort aufgenommen worden ist.

³ Die Aufnahme in das von der Universität Zürich zur Verfügung gestellte Repositorium gilt als Abgabe der Pflichtexemplare an die Zentralbibliothek.

⁴ Der Zugang zu dem im Repositorium eingereichten Pflichtexemplar kann von der Doktorandin bzw. vom Doktoranden mit einer Sperrfrist von bis zu drei Jahren versehen werden. Die Studienkommissi-

² Die Bestimmungen dieses Paragraphen sollten laut Abt. SAE bei der nächsten Revision auf die Ebene PVO gehoben werden.

on kann eine Verlängerung der Sperrfrist genehmigen. Der Name der Doktorandin oder des Doktoranden sowie der Titel der Dissertation bleiben dabei im Repositorium veröffentlicht.

⁵ Nach Ablauf der Sperrfrist wird der Inhalt des Publikationsexemplars im Repositorium vollumfänglich publiziert. Die Publikation erfolgt entweder weltweit oder innerhalb der UZH.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Peter Opitz, Dekan